

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (82)696

Vol. 1982/0216

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

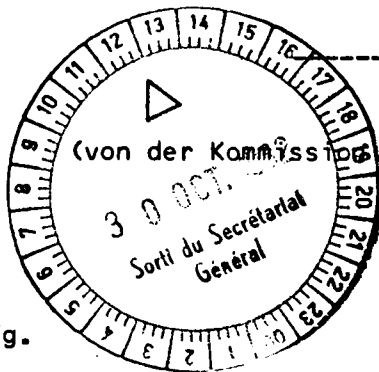
KOM(82) 696 endg.

Brüssel, den 28. Oktober 1982

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I
Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten
Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1983

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Festsetzung der Orientierungspreise für die im Anhang II der
Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischerei-
erzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1983

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für
Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind,
für das Fischwirtschaftsjahr 1983



KOM(82) 696 endg.

BEGRÜNDUNG

01-01-83

Mit dieser Verordnung sollen die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse aufgeführten Erzeugnisse für das Jahr 1983 festgesetzt werden. Gemäss Artikel 10 dieser Verordnung wird für jedes dieser Erzeugnisse aufgrund des Durchschnitts der Notierungen, die auf den repräsentativen Grosshandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieser Preise für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftserzeugung für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften festgestellt wurden, für jedes Fischwirtschaftsjahr ein Orientierungspreis festgesetzt. Bei dieser Festsetzung wird auch der Entwicklung der Erzeugung und der Nachfrage sowie anderen Erfordernissen betreffend die Stabilisierung der Marktpreise, die Stützung des Einkommens der Erzeuger und die Verbraucherinteressen Rechnung getragen.

Ausgangspunkt des Verfahrens zur Festsetzung der Preise für das Jahr 1983 war der Vergleich zwischen dem Durchschnitt der vorgenannten, während des Zeitraums 1980/1982 (1982 : 6 Monate) festgestellten Preise und dem Durchschnitt des Zeitraums 1979/1981, wobei letzterer als Grundlage für die Festsetzung der Orientierungspreise für das Jahr 1982 gedient hatte.

Bei den für das Jahr 1983 vorgeschlagenen Orientierungspreisen wird berücksichtigt, dass sich die gesamte Marktlage vom Fischereierzeugnissen gebessert hat. Die im Laufe des Jahres 1981 festgestellten Marktschwächen haben sich nur für gewisse Fischarten fortgesetzt. Angesichts dieser Tendenz,

würden die Auswirkungen der Orientierungspreise für das Jahr 1983 auf die Rücknahmepreise und die erwünschte Beziehung letzterer Preise zu den auf den Gemeinschaftsmärkten festgestellten Preisen berücksichtigt.

Es wird also vorgeschlagen,

- 1983 für Heringe und Sardinen aus dem Atlantik, die 1982 geltenden Orientierungspreise beizubehalten,
- für die übrigen Erzeugnisse eine Anhebung des Orientierungspreises vorzusehen, der je nach Art zwischen ... % und ... % liegt.

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) ... des Rates

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die
in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung
(EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse
für das Fischwirtschaftsjahr 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 vom 29. Dezember 1981 über die
gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere auf
Artikel 10 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 ist für jedes
der in Anhang I Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufgeführten
Erzeugnisse ein Orientierungspreis so festzusetzen, dass er zur Stabilisierung
der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Über-
schüssen zu führen.

Die Höhe der Orientierungspreise muss auch zur Stützung des Einkommens der
Erzeuger beitragen, wobei jedoch die Verbraucherinteressen berücksichtigt werden
müssen.

Der Orientierungspreis wird aufgrund der Durchschnitts der Notierungen gemäss
Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung und der voraussichtlichen
Entwicklung der Erzeugung und der Nachfrage festgesetzt.

Die Anwendung der eingangs genannten, in Artikel 10 der Verordnung (EWG)
Nr. 3796/81 festgelegten Kriterien führt das Fischwirtschaftsjahr 1983 dazu,
dass die während des laufenden Fischwirtschaftsjahres geltenden Preise bei
bestimmten Erzeugnissen angehoben, bei anderen Erzeugnissen beibehalten werden .

(1) ABl Nr. L 379 vom 31.12.1981, S.1

Aufgrund saisonbedingter Veränderungen hinsichtlich der Eigenschaften der Scholle muss der Orientierungspreis ab 1. Mai 1983 erhöht werden. Da einige Angaben über die Preisentwicklung nicht bei jedem Fischereierzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften verfügbar sind, scheint es angebracht, das Verhältnis zwischen den gewogenen mittleren Marktpreisen, die bei der vorausgegangenen Festsetzung der Orientierungspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt wurden, und den entsprechenden jetzt festgestellten Marktpreisen zu berücksichtigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für das Fischwirtschaftsjahr 1983 geltenden Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Erzeugnisse und die Klassen, auf die sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Art	Handelseigenschaften (*) -			Orientierungspreis (m. ECU/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
1. Heringe	Extra, A	1	ganz	336
2. Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i>) :				
a) Atlantik	Extra	1	ganz	521
b) Mittelmeer	Extra	1	ganz	400
3. Dornhai (<i>Squalus acanthias</i>)	x	x	x	800
4. Katzenhai (<i>Scyliorhinus spp.</i>)	x	x	x	750
5. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes spp.</i>)	A	2	ganz	727
6. Kabeljau	A oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf	} 952
			ausgenommen, mit Kopf	
7. Köhler	A oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf	} 567
			ausgenommen, mit Kopf	
8. Schellfisch	A oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf	} 722
			ausgenommen, mit Kopf	
9. Merlan	A oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf	} 677
			ausgenommen, mit Kopf	
10. Lingues	x	x	x	820
11. Makrelen	Extra oder A	1 2	ganz	} 272
			ganz	
12. Sardellen	Extra	2	ganz	500
13. Schollen oder Goldbutt	A oder A	2 3	ausgenommen, mit Kopf	} Vom 1. 1. bis 30. 4. 1983 } 722 Vom 1. 5. bis 31. 12. 1983 } 895
			ausgenommen, mit Kopf	
14. Seehechte (<i>Merluccius merluccius</i>)	A	2	ausgenommen, mit Kopf	2.103
15. Garnelen der Gattung Crangon Crangon	A	1	nur in Wasser gekocht	1.374

(*) Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt.

x Diese Frischeklassen, Größen und Aufmachungen werden bei der Prüfung dieser Vorschläge im Rahmen des Rates festgelegt.

FINANZPROJEKT

STUFEN

1. HAUSHALTSPOSTEN : Art. 301

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS : Drei Vorschläge für Verordnungen des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Anhang I, Abschnitte A und D; Anhang II) aufgeführten Fischereierzeugnisse und zur Festsetzung des Produktionspreises für Thunfische.

3. JURISTISCHE GRUNDLAGE : Artikel 10, 15 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates.

4. ZIELE DES VORHABENS : Jährliche Festsetzung der Preise im Fischereisektor

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	JE WIRTSCHAFTSJAHR	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR ()	KOMPLETTES HAUSHALTSJAHR ()
5.0. AUSGABEN - ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTES (BEIHALTEN/INTERVENTIONEN) - ZU LASTEN NATIONALER VERWALTUNGEN - ZU LASTEN ANDERER NATIONALER SEKTOREN 5.1. EINKÜNFEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHOPFUNG/ ZOLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			

JAHR JAHR JAHR

5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN

5.1.1. VORAUSSCHAU EINKÜNFEN

Auf das Wirtschaftsjahr 1983
begrenzte Massnahme 1.1.-31.12.1983

5.2. BERECHNUNGSMETHODE:

6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/NEIN

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT JA/NEIN

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS JA/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/NEIN

ANMERKUNGEN : 1) Da es sich um eine Preisfestsetzung handelt, sind die Auswirkungen auf die Ausgaben indirekt. Die betreffenden Ausgaben hängen stark von der Entwicklung der Marktlage und der angelandeten Mengen ab. Die Mittel beliefen sich 1982 auf 31,75 Mio ECU. Vorbehaltlich bestimmter Unsicherheiten auf dem Haushaltsgebiet im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung für die Marktorganisation können die im Haushaltsvorschlag (Kapitel 30) vorgesehenen Mittel für 1983 in Höhe von 37,05 Mio ECU als ausreichend betrachtet werden.

BEGRÜNDUNG

Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse wird für jedes in Anhang II dieser Verordnung aufgeführte Erzeugnis eine Orientierungspreis für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften festgesetzt, insbesondere aufgrund des Durchschnitts der Notierungen, die auf den repräsentativen Grosshandelsmärkten oder in den repräsentativen Grosshandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Preises für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftserzeugung festgestellt wurden.

Aus der Prüfung der Preisentwicklung für die betreffenden Erzeugnisse geht hervor, dass die Orientierungspreise für bestimmte Erzeugnisse angehoben und die Orientierungspreise für das Fischwirtschaftsjahr 1983 für andere Erzeugnisse beibehalten werden sollen.

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) des Rates

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die im Anhang II
der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischerei-
erzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die
gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 15
Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäss Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für jedes in Anhang II
der genannten Verordnung aufgeführte Erzeugnis oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse
alljährlich ein Orientierungspreis festgesetzt.

Aufgrund der derzeit verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse, und der
in Artikel 10 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien sollen diese Preise im
Fischwirtschaftsjahr 1983 für bestimmte Erzeugnisse erhöht und für andere beibehalten
werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für das Fischwirtschaftsjahr 1983 geltenden Orientierungspreise für die in Anhang
II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Erzeugnisse und die Erzeugnisse, auf
die sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

(1) ABL. L379 vom 31.12.1981, S. 1

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG

(in ECU/t)

Erzeugnisse	Handelseigenschaft	Orientierungspreis
1. Sardinen	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	389
2. Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pellus-Arten	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 134
3. Taschenkrabbe (Cancer pagurus)	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	575
4. Kaisergranate (Nephrops norvegicus)	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 652
5. Kalmare (Loligo Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	2 118
6. Kalmare (Todarodes sagittatus)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 065
7. Kalmare (Illex-Arten)	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 065
8. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, und Sepiola rondeleti	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 459
9. Kraken der Octopusarten	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 047

BEGRÜNDUNG

Gemäss der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse wird für Thunfische, für die Konservenindustrie bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise festgesetzt, die während der drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Preises auf den repräsentativen Grosshandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftserzeugung festgestellt wurden.

Auf der Grundlage der verfügbaren Angaben wird vorgeschlagen, den gemeinschaftlichen Produktionspreis für das Fischwirtschaftsjahr 1983

beizubehalten -

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) des Rates

zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises
für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind,
für das Fischwirtschaftsjahr 1983

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981
über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere
auf Artikel 17 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäss Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für Thun-
fische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher
Produktionspreis festgesetzt.

Aufgrund der in Artikel 17 Absatz 4 der genannten Verordnung festgelegten
Kriterien ist es angebracht, die Preise für das Fischwirtschaftsjahr 1983
beizubehalten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der für das Fischwirtschaftsjahr 1983 geltende gemeinschaftliche Produktions-
preis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, und das
Erzeugnis, auf das sich dieser Preis bezieht, werden wie folgt festgesetzt :

(1) ABL. Nr. L 379 vom 31.12.1981, S. 1.

(in ECU/t)

Art	Handelseigenschaften	Gemeinschaftlicher Produktionspreis
Gelbflossenthun	ganz, mit eine Stückgewicht von mehr als 10 kg	1.045

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident